

Flash News

Die wichtigsten Steueränderungen in Luxemburg bei Kapitalgesellschaften und Privatpersonen

Am 17. Dezember 2015 wurden die Gesetzesvorlagen Nr. 6847, Nr. 6891 und Nr. 6900 von der Luxemburger Abgeordnetenkammer verabschiedet. Im Folgenden werden einige der wichtigsten darin enthaltenen steuerlichen Neuregelungen kurz vorgestellt.

- **Änderungen bei der Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und bei der Vermögensteuer**

Bis zum Veranlagungszeitraum 2015 unterlagen Luxemburger Unternehmen sowohl einer Mindeststeuer für Körperschaftsteuerzwecke (siehe hierzu auch unser Flash News vom 5. Januar 2015) als auch für Vermögensteuerzwecke (EUR 62 für S.A., S.C.A. und S.E. sowie EUR 25 für S.à r.l.).

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung wird ab dem Jahr 2016 die körperschaftsteuerliche Mindeststeuer abgeschafft und eine vermögensteuerliche Mindeststeuer, die sich nach Höhe der Bilanzsumme bemisst, eingeführt. Die bisherige Mindestvermögensteuer entfällt. Die neuen Mindestvermögensteuerbeträge entsprechen der Höhe nach denen der bisherigen Mindestkörperschaftsteuer (inklusive Beitrag zum Arbeitsfond). Ebenfalls übernommen wurden die Unterscheidung zwischen Finanz- und Holdinggesellschaften (Finanzanlagevermögen, Wertpapiervermögen und Barmittel > 90% der Bilanzsumme) und den anderen Gesellschaften sowie die Einstufung nach der Bilanzsumme, wobei eine weitere Tarifstufe hinzugefügt wird.

Bilanzsumme	Sonstige Gesellschaften	Finanz-und Holdinggesellschaften
0 bis 350.000	535 €	535 €
350.001 bis 2.000.000	1.605 €	3.210 €
2.000.001 bis 10.000.000	5.350 €	3.210 €
10.000.001 bis 15.000.000	10.700 €	3.210 €
15.000.001 bis 20.000.000	16.050 €	3.210 €
20.000.001 bis 30.000.000	21.400 €	3.210 €
Größer als 30.000.000	32.100 €	3.210 €

Die Vermögensteuer kann weiterhin durch Bildung einer entsprechenden Rücklage um die Körperschaftsteuer (inklusive Beitrag zum Arbeitsfond und nach Anrechnung von Investitionszulagen) des Vorjahres reduziert werden - maximal jedoch bis zur Höhe der Mindestvermögensteuer.

Ausschließlich für den Veranlagungszeitraum 2016 ist noch eine Ausnahmeregelung vorgesehen, bei der die Mindestvermögensteuer ggfs. noch reduziert werden kann. Die

Mindestvermögensteuer kann ansonsten nicht unterschritten werden und gilt nur für unbeschränkt vermögenssteuerpflichtige Gesellschaften.

Im Falle einer ertragsteuerlichen Organschaft unterliegt jede Gesellschaft innerhalb des Organkreises weiterhin selbst der Vermögensteuer in Bezug auf ihr eigenes steuerpflichtiges Vermögen (keine Organschaft für Vermögensteuerzwecke).

Auch hier bleibt es bei der Möglichkeit der Anrechnung der Körperschaftsteuer des Organträgers aus dem Vorjahr auf die Vermögensteuer der Gesellschaften im Organkreis. Die Anrechnung erfolgt zuerst bei den Organgesellschaften in absteigender Reihenfolge des Vermögens und zuletzt beim Organträger / Organträger-Tochtergesellschaft.

Die Obergrenze für die Mindestvermögensteuer für den gesamten Organkreis liegt jedoch bei maximal 32.100 €. Der übersteigende Betrag der Mindestvermögensteuer ist zuerst von den Organgesellschaften in absteigender Reihenfolge des Vermögens und zuletzt beim Organträger / Organträger-Tochtergesellschaft abzuziehen.

Damit die Mindestvermögensteuer auch für Verbriefungsgesellschaften, SICARs, ASSEPs und SEPCAVs gilt, wurden die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, welche die generelle Befreiung dieser Gesellschaften von der Vermögensteuer vorsehen, insoweit eingeschränkt, dass die entsprechenden Vermögensteuerbefreiungen nur noch vorbehaltlich dieser Mindeststeuer gelten.

Des Weiteren gilt ab dem 01.01.2016 ein gestaffelter Vermögensteuersatz.

- 0,5% für eine Bemessungsgrundlage bis zu EUR 500 Mio.
- Für eine Bemessungsgrundlage über EUR 500 Mio. setzt sich die Vermögensteuer zusammen aus der Summe von EUR 2,5 Mio. zuzüglich 0,05% des Teils der Bemessungsgrundlage, der sich oberhalb von EUR 500 Mio. befindet, wobei es keine Obergrenze gibt

- **Änderungen bei der Steuerbefreiung von Schachteldividenden**

Im Rahmen der Gesetzesänderung werden zwei Richtlinien der EU, Richtlinie 2014/86/EU (Vermeidung der doppelten Nicht-Besteuerung) und Richtlinie 2015/121/EU (Einführung einer Mindest-Missbrauchsvorschrift), welche die Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU) ändern, in nationales Recht umgesetzt.

Ab 2016 wird somit die Quellensteuerbefreiung im Sinne des Art. 147 Nr. 2 (a) und (d) LIR bei Dividenden nicht mehr gewährt, wenn es sich bei objektiver Betrachtung der Gesamtumstände um künstliche Gestaltungen handelt, deren primäres Ziel oder eines der primären Ziele es ist, einen steuerlichen Vorteil zu erhalten, oder soweit sie gegen den Grundgedanken der Mutter-Tochter-Richtlinie verstoßen.

Entsprechend wird die Schachtelbefreiung im Sinne des Art. 166 (2bis) LIR und § 9 Nr. 2a GewStG für Dividenden nicht mehr gewährt, soweit sie im anderen EU-Mitgliedsstaat steuerlich abzugsfähig sind (Korrespondenzregelung) oder bei objektiver Betrachtung der Gesamtumstände die Ausschüttung Teil einer künstlichen Gestaltung ist, deren primäres Ziel

oder eines der primären Ziele es ist, einen steuerlichen Vorteil zu erhalten, oder soweit sie gegen den Grundgedanken der Mutter-Tochter-Richtlinie verstoßen.

Künstliche Gestaltungen im Sinne dieser Regelung sollen vorliegen, soweit es keine gewichtigen kommerzielle/kaufmännische Gründe gibt, welche die wirtschaftliche Realität widerspiegeln. Eine künstliche Gestaltung kann auch in mehreren Etappen erfolgen (Gesamtplan). Nach dem Wortlaut sollten hierbei grundsätzlich nur direkte Beteiligungen an EU-Kapitalgesellschaften betroffen sein. Dem Grunde nach sollten Dividenden von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften, Liquidationserlöse oder Veräußerungsgewinne nicht unter diese Regelung fallen. Ebenso wenig sind die Schachtelbefreiungsvorschriften bei der Vermögensteuer hiervon betroffen.

- **Erweiterung der ertragsteuerlichen Organschaft**

Rückwirkend ab dem Jahr 2015 wird die Möglichkeit einer horizontalen Organschaft eingeführt. Grundsätzlich können ansässige voll steuerpflichtige Kapitalgesellschaften oder inländische Betriebsstätten voll steuerpflichtiger ausländischer Kapitalgesellschaften in eine Organschaft mit einer ansässigen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder einer inländischen Betriebsstätte einer voll steuerpflichtigen ausländischen Kapitalgesellschaft einbezogen werden.

Alternativ kann nun aber auch die Organschaft über eine nicht-integrierte Muttergesellschaft erfolgen, soweit sie eine ansässige voll steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, eine inländische Betriebsstätte einer voll steuerpflichtigen ausländischen Kapitalgesellschaft, eine voll steuerpflichtige ausländische EU-Kapitalgesellschaft oder eine ausländische Betriebsstätte einer voll steuerpflichtigen ausländischen EU-Kapitalgesellschaft ist. Für diese Fälle erfolgt dann die steuerliche Zusammenrechnung auf Ebene einer sogenannten Organträger-Tochtergesellschaft. Als Organträger-Tochtergesellschaft kommt nur die Tochtergesellschaft im Organkreis in Frage, die in der Gruppenhierarchie am nächsten zur nicht-integrierten Muttergesellschaft steht. Soweit mehrere Tochtergesellschaften im Organkreis gleich nah in der Gruppenhierarchie zur nicht-integrierten Muttergesellschaft stehen, kann eine davon als Organträger-Tochtergesellschaft ausgewählt werden.

Für die Bildung einer Organschaft muss eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital von mindestens 95% auf jeder Ebene ununterbrochen ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres der Organschaft bestehen. Bei zwischengeschalteten Gesellschaften muss es sich um voll steuerpflichtige Kapitalgesellschaften handeln und Personengesellschaften werden als steuerlich transparent behandelt.

Des Weiteren ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag aller am Organkreis beteiligten Kapitalgesellschaften (einschl. der nicht-integrierten Muttergesellschaft) vor Ende des ersten Wirtschaftsjahres der Organschaft einzureichen. Bei einer Organschaft mit einer nicht-integrierten Muttergesellschaft ist im Antrag die Organträger-Tochtergesellschaft zu bestimmen. Die Organschaft muss dann für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrechterhalten werden.

Vororganschaftliche Verluste können nur verrechnet werden, soweit die entsprechende Organgesellschaft, welche den Verlust in der Vergangenheit erlitten hat, sich in einer Gewinnsituation befindet. Während einer Organschaft entstandene Verlustvorträge können

nach Beendigung einer Organschaft nur auf Ebene des Organträgers bzw. der Organträger-Tochtergesellschaft genutzt werden.

Jede Organgesellschaft haftet für die Steuern, Verspätungszuschläge, Gebühren und Zwangsgelder des Organträgers bzw. der Organträger-Tochtergesellschaft. Die Gesellschaften in einer Organschaft können nur Mitglieder in einem Organkreis sein.

Sociétés d'investissement en capital à risque (SICARs) und Verbriefungsgesellschaften sind von den Organschaftsregelungen ausgeschlossen.

- **Neuregelung der Stundung bei Wegzug (Entstrickung)**

Für die Steuer auf den Veräußerungsgewinn bei einer Unternehmensverlagerung im Sinne des Art. 38 LIR oder bei Verlagerung des satzungsmäßigen Sitzes zusammen mit dem Mittelpunkt der Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Art. 172 LIR ins EU-Ausland oder in ein Land mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen und einen Informationsaustausch vereinbart hat, kann auf Antrag eine Stundung (ohne Festsetzung von Verspätungszinsen und ohne Sicherheitsleistungen) gewährt werden. Die Stundung gilt bis zur Veräußerung der ins Ausland transferierten Güter. Bei begünstigten Einbringungen, Verschmelzungen etc. im Sinne der Fusionsrichtlinie bleibt die Stundung erhalten, soweit das begünstigte Unternehmen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stundung übernimmt (jährliche Dokumentation in ordnungsgemäßer Form). Der Steuerpflichtige kann jedoch jederzeit die Stundung beenden.

- **Abschaffung des IP-Regimes**

Bisher waren bestimmte geistige Eigentumsrechte (Software-Urheberrechte, Patente, Marken, Internet-Domain-Namen, Muster und Designs) begünstigt, indem 80% der Netto-Einnahmen hieraus (Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinne) steuerfrei vereinnahmt werden konnten bzw. der entsprechende Vermögensgegenstand zu 100% von der Vermögensteuer befreit war.

In Folge des am 5. Oktober 2015 veröffentlichten Berichts der OECD in Bezug auf Maßnahme 5 des Aktionsplans zur Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung (BEPS Action Plan), wird nun das IP-Regime im Sinne des Art. 50bis LIR und § 60bis BewG mit Wirkung zum 1. Juli 2016 (bzw. 1. Januar 2017 für die Feststellung des Betriebsvermögens) aufgehoben.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der OECD gibt es jedoch für Steuerpflichtige, welche diese Begünstigung bereits in Anspruch nehmen (geschaffen oder angeschafft vor dem 1. Juli 2016), eine Übergangsregelung für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren, beginnend am 1. Juli 2016 und endend am 30. Juni 2021 (bzw. 1.1.2021 für den Einheitswert des Betriebsvermögens).

Diese Übergangsregelung ist jedoch nicht anwendbar, wenn das geistige Eigentumsrecht nach dem 31.12.2015 von einer nahestehenden Person angeschafft wurde, es sei denn, es war vorher bereits im In- oder Ausland begünstigt. Die Begünstigung im Ausland muss jedoch mit den Luxemburger Regelungen vergleichbar sein, das heißt es muss sich um eine einkommenorientierte Begünstigung handeln (sogenanntes Back-End Regime). Zu beachten

ist, dass für die Bestimmung der nahestehenden Person im Sinne dieser Regelung die Definition des Art. 56 LIR (Beteiligung direkt und indirekt > 50%) maßgebend ist und nicht die gemäß Art. 50bis LIR.

Soweit die Übergangsregelung nicht anwendbar ist, gilt die Begünstigung nur noch für das Jahr 2016.

Unter Anschaffung im Sinne dieser Vorschrift werden sämtliche Erwerbe gegen Entgelt aber auch sämtliche steuerneutralen Übertragungen (Einbringungen, Abspaltungen, Verschmelzungen) angesehen (keine Berücksichtigung des ursprünglichen Anschaffungsdatums).

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Luxemburger Steuerverwaltung den zuständigen ausländischen Steuerbehörden (auf Grund der verschiedenen Abkommen bezügl. Informationsaustausch – OECD, EU-Richtlinie, Bilateral, DBA etc.), ohne vorherige Anfrage und unaufgefordert, Informationen zur Identität des Begünstigten in Bezug auf alle begünstigten IP-Rechte, die nach dem 6. Februar 2015 (Datum der OECD-Veröffentlichung des Kompromisses zum Nexus-Approach) geschaffen oder angeschafft wurden, zukommen lässt. Soweit die Information im Rahmen der Steuererklärung erhalten wird, wird sie spätestens 1 Jahr nach Einreichung der Steuererklärung an den anderen Staat weitergeleitet. Falls diese Information bereits vorher vorliegt, erfolgt die Weitergabe innerhalb von 3 Monate nach Kenntnis des Sachverhalts.

Aktuell liegt noch kein Entwurf einer Neuregelung für ein neues IP Regime vor, welcher gegebenenfalls in Einklang mit dem von der OECD vorgesehenen sogenannten „Nexus Approach“ steht. Allgemein wird jedoch erwartet, dass in naher Zukunft ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt wird.

- **Änderungen für nicht ganzjährig steuerlich ansässige natürliche Personen**

Rückwirkende Änderungen ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten für natürliche Personen, welche nicht das gesamte Kalenderjahr in Luxemburg steuerlich ansässig waren. Bisher konnten für den Fall der teilweisen Ansässigkeit lediglich Rentner und Arbeitnehmer dazu optieren, wie ein ganzjährig ansässiger Steuerpflichtiger behandelt zu werden. Diese Option kann unter Umständen vorteilhaft sein, da in diesem Fall verschiedene Pauschbeträge, Obergrenzen, Freibeträge etc. bei der Veranlagung berücksichtigt werden können. Gleichzeitig müssen dann allerdings auch sämtliche in- und ausländischen Einkünfte, die während des Zeitraums der steuerlichen Nicht-Ansässigkeit erzielt wurden, bei der Berechnung der Gesamtsteuerlast berücksichtigt werden. Durch die Gesetzesänderung wird diese Optionsmöglichkeit nun allen teilweise ansässigen Steuerpflichtigen eröffnet, unabhängig von der jeweils erzielten Einkunftsart.

- **Einführung eines Step-up bei Zuzug von natürlichen Personen**

Ebenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2015 können natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Luxemburg verlegen, einen sogenannten „Step-up“ in Bezug auf ihre wesentlichen Beteiligungen (> 10%) an Kapitalgesellschaften und den entsprechenden Wandelanleihen vornehmen. Diese Regelung wurde eingeführt, um einer eventuellen Doppelbesteuerung entgegen zu wirken, soweit die entsprechenden Beteiligungen im

Wegzugsland z.B. einer Wegzugsbesteuerung unterliegen. Der Step-up kann jedoch unabhängig davon, aus welchem Land der Steuerpflichtige zuzieht oder ob eine tatsächliche Doppelbesteuerung vorliegt, in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen des Step-up werden die steuerlichen Anschaffungskosten der betroffenen Beteiligungen entsprechend mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Luxemburg angesetzt. Somit bleibt der Teil eines möglichen späteren Veräußerungsgewinns, der auf die Zeit vor dem Zuzug entfällt, in Luxemburg steuerfrei.

Während für die Berechnung der entsprechenden Haltefristen das ursprüngliche Anschaffungsdatum vor Zuzug herangezogen wird, ist für Zwecke der Berechnung des Neubewertungskoeffizienten im Sinne des Art. 102 (6) LIR das Jahr des Zuzugs zu Grunde zu legen.

Der Step-up ist jedoch nicht zu gewähren, soweit Personen bereits in der Vergangenheit mehr als 15 Jahre in Luxemburg ansässig und vor (Wieder-) Zuzug weniger als 5 Jahre nicht ansässig waren.

- **Wegfall der strafbefreienden Selbstanzeige und Einführung einer temporären Steueramnestie für natürliche Personen**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 fällt die Regelung der strafbefreienden Selbstanzeige des § 410 AO weg. Somit sind bei vorsätzlicher Nichtbeachtung der steuerlichen Vorschriften (Steuerhinterziehung gem. § 396 AO) und bei fahrlässiger Verkürzung von Steuerbeträgen (Steuergefährdung gem. § 402 AO) die entsprechenden Geldstrafen zu bezahlen (in besonders schweren Fällen der systematische Hinterziehung sind bis zum 10-fachen der hinterzogenen Steuer und eine Haftstrafe bis zu 5 Jahren möglich).

Gleichzeitig mit dem Wegfall der strafbefreienden Selbstanzeige wird eine Übergangsregelungen vom 1.1.2016 bis 31.12.2017 (§ 489 AO) eingeführt (temporäre Steueramnestie).

Jeder Steuerpflichtige, der innerhalb dieses Zeitraums eine freiwillige, vollständige und einheitliche Nacherklärung von Einkünften, Vermögen und Erbschaften/Schenkungen bei der Steuerverwaltung einreicht, soll bei Vergehen nach §§ 396 und 402 AO dennoch straffrei ausgehen. Allerdings wird ein sogenannter Aufschlag („majoration“) auf die geschuldete Steuer fällig. Bei Nacherklärung bis zum 31.12.2016 beträgt dieser Aufschlag 10% der nachträglich zu zahlenden Steuer. Bei Nacherklärung bis zum 31.12.2017 beträgt dieser Aufschlag 20% der nachträglich zu zahlenden Steuer.

Die strafbefreiende Nacherklärung ist jedoch nur möglich, soweit bis dahin noch keine administrativen oder rechtlichen Schritte gegen den Steuerpflichtigen eingeleitet worden sind, das heißt die Nacherklärung muss vor Entdeckung erfolgen.

Ab 1.1.2018 ist dann eine strafbefreiende Offenlegung nicht mehr möglich.

Zu beachten ist jedoch, dass bis zum 31.12.2015 nach wie vor die Regelungen zur straffbefreienden Selbstanzeige gem. § 410 AO gelten.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team jederzeit gerne zur Verfügung

Partner	Michael Probst	Tel: 268 663 318
Direktor	Alexia Christodoulou	Tel: 268 663 321
	Matthias Gutknecht	Tel: 268 663 330
Manager	Christel Begué	Tel: 268 663 325
	Olivier Reding	Tel: 268 663 317

* * *